

RS Vwgh 1988/11/29 87/14/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §12;

BewG 1955 §64;

BewG 1955 §68;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989, 170;

Rechtssatz

§ 68 BewG besagt iVm § 12 BewG nur, wie gewerbliches Betriebsvermögen zu bewerten ist. Was bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes als Schulden abzuziehen ist, ergibt sich jedoch aus § 64 BewG iZm den allgemeinen Bewertungsvorschriften. Auch das einkommensteuerrechtliche Gebot der Wertpapierdeckung für Abfertigungsrücklagen sagt nichts darüber aus, ob Abfertigungslasten bewertungsrechtlich zu berücksichtigen sind. Daß ihre Nichtberücksichtigung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, brachte der VfGH erst jüngst in seinem E 16.3.1988, B 662/87, zum Ausdruck.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140069.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at